



Pflegeheim-Rahmenvertrag

für die Jahre 2026 bis 2029

Der **Kanton Basel-Stadt**, nachfolgend **Kanton** genannt, vertreten durch das
Gesundheitsdepartement,
nachfolgend **Departement** genannt,

und

CURAVIVA Basel-Stadt,
nachfolgend **CURAVIVA** genannt,

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

1 Gegenstand des Vertrages

¹ Der vorliegende Pflegeheim-Rahmenvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) regelt den Beitritt zum Vertrag, die Zusammenarbeit der beiden Vertragsparteien, den allgemeinen Leistungsauftrag, die Qualitätssicherung, die Tagestaxen, die einheitliche Rechnungslegung und die Leistungsvergütung der Pflegeheime, welche auf der Liste der Pflegeheime des Kantons Basel-Stadt aufgeführt sind (Vertragsheime, nachfolgend Heime genannt).

2 Grundlagen

¹ Der vorliegende Vertrag stützt sich auf die einschlägigen Gesetze des Bundes und des Kantons Basel-Stadt sowie auf die Statuten von CURAVIVA (Stand: 15. November 2022), das Qualitätssicherungsinstrument «qualivista^{stationär}» für den Bereich Pflege und Betreuung (in der jeweils geltenden Version) und das Handbuch «Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime» von ARTISET (in der jeweils geltenden Version).

² Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass diese Grundlagen mit vorliegendem Vertrag vereinbar sind.

³ Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über beabsichtigte Änderungen, die für den Gegenstand dieses Vertrages relevant sind. CURAVIVA informiert das Departement zudem schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der Statuten. Bei wesentlichen Änderungen und Anpassungen der KVO¹, welche Auswirkungen auf das Pflegebedarfsermittlungsinstrument (RAI) haben, wird CURAVIVA vorgängig zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Vertrages sowie zur Erörterung eventuell auftretender Probleme wird eine ständige Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern seitens CURAVIVA und der Abteilung Langzeitpflege des Departementes (nachfolgend Abteilung Langzeitpflege) eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe dient als Plattform für den regelmässigen Informationsaustausch zwischen den Vertragsparteien sowie zur Absprache geplanter Neuerungen im Verkehr zwischen Kanton und Heimen. Insbesondere soll die Abteilung Langzeitpflege regelmässig über den aktuellen Stand der Bedarfsplanung berichten. Die Arbeitsgruppe trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich.

3 Pflegeheim-Rahmenvertrag und Einzelverträge

¹ Der Beitritt zum Vertrag erfolgt mittels Abschlusses eines auf vorliegendem Vertrag beruhenden Einzelvertrages zwischen dem jeweiligen Heim, bzw. dessen Trägerschaft, und dem Departement.

² Heime, welche auf der Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt aufgeführt, jedoch nicht Mitglied von CURAVIVA sind, können dem Vertrag jederzeit beitreten. CURAVIVA kann für den Beitritt von Nicht-Mitgliedern zum Vertrag eine Aufwandsentschädigung von 50% des Mitgliederbeitrags festlegen.

³ Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gehen Vereinbarungen im Einzelvertrag vor. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages besteht nicht.

⁴ CURAVIVA hat das Recht, mit Kenntnisnahme des betroffenen Heimes, in die Einzelverträge Einsicht zu nehmen.

¹ Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410).

4 Leistungen

4.1 Leistungen der Heime

¹ Die Heime verpflichten sich, bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeleistungen für Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt zu erbringen.

² Die Leistungen der Heime umfassen das folgende Angebot:

- Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV²;
- Leistungen für Pension und Betreuung.

³ Es steht den Heimen frei, weitere Leistungen anzubieten, welche den regulären Heimbetrieb und die Leistungsqualität für die Bewohnenden nicht beeinträchtigen. Die dafür einzuhaltenden Grundsätze werden von der Abteilung Langzeitpflege im Merkblatt «Öffentliche Dienstleistungen und Angebote von Pflegeheimen für externe Kundinnen und Kunden» geregelt.

4.2 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton erbringt folgende Leistungen:

- Beratung und Abklärung der aktuellen Pflegebedürftigkeit für Betroffene und Angehörige;
- Beurteilung des Bedarfs der Bewohnenden nach Spezialplätzen gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt;
- Information über die Kosten und Finanzierung des Heimaufenthaltes;
- Information über die allgemeinen und spezialisierten Pflegeplätze im Kanton Basel-Stadt;
- Fachliche Aufsicht im Rahmen der Betriebsbewilligung;
- Beratung und Vermittlung bei Konflikten zwischen Bewohnerinnen bzw. Bewohnern, Angehörigen und Heimen.

5 Heimeintritt

¹ Die Zuständigkeit für die Feststellung der für einen Heimeintritt erforderlichen Pflegebedürftigkeit gemäss § 8 Abs. 1^{bis} GesG³ liegt bei der Abteilung Langzeitpflege, für die Gemeinden Riehen und Bettingen bei der Fachstelle Alter Riehen.

² Die Zuständigkeit für den Entscheid über die Belegung der Spezialplätze gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt liegt bei der Abteilung Langzeitpflege, für die Gemeinden Riehen und Bettingen bei der Fachstelle Alter Riehen. Gleiches gilt bei einem Wohnformwechsel auf einen Spezialplatz und bei der Überprüfung der Inanspruchnahme desselben (vgl. zu den Einzelheiten das Merkblatt «Kündigung und Wohnformwechsel von Bewohnenden in Pflegeheimen im Kanton Basel-Stadt»).

³ Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt können aufgenommen werden, sofern die Aufnahmeverpflichtung für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet und die Pflegebedürftigkeit bestätigt ist. Zudem muss die Restfinanzierung durch die Wohngemeinde sichergestellt sein (vgl. zu den Einzelheiten das Merkblatt «Direkter Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Basel-Stadt von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz»).

⁴ Die Einzelheiten zum Anmelde- und Vermittlungsprozess freier Heimplätze regeln die Abteilung Langzeitpflege, die Fachstelle Alter Riehen und CURAVIVA im Merkblatt «Anmelde- und Vermittlungsprozess für Pflegeheimplätze im Kanton Basel-Stadt».

² Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31).

³ Gesundheitsgesetz vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100).

6 Beschwerdewesen

¹ Die Heime verfügen über ein internes Beschwerdemanagement.

² Im Konfliktfall verpflichten sich die Heime, die Bewohnenden auf ihre Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen.

³ Zuerst sollen Lösungen im Gespräch zwischen den Verantwortlichen des Heimes und der Bewohnerin bzw. dem Bewohner und ihren Angehörigen gesucht werden.

⁴ Es besteht die Möglichkeit, sich an die Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex oder an die Abteilung Langzeitpflege als Aufsichtsbehörde zu wenden.

7 Vergütung der Leistungen

7.1 Grundsatz

¹ Die Leistungen der Heime werden durch Tagestaxen abgegolten. Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus einer Taxe für Pension und Betreuung sowie einer Pflegetaxe.

² Die Pflegetaxe ist nach 12 Stufen gemäss Art. 7a KLV differenziert und finanziert die Pflegekosten gemäss Art. 7 KLV. Die Pflegetaxe entspricht den kantonalen Pflegenormkosten gemäss KVO. Der RAI-Punktwert und der korrespondierende RAI-Minutenpreis in Franken zur Berechnung der Pflegenormkosten gemäss § 8d Abs. 1 Ziff. 1 KVO sind im Anhang 1 Ziffer 1 festgelegt.

³ Die Taxe für Pension und Betreuung (Einheitstaxe) ist in der Regel für alle Bewohnende in allen Heimen gleich hoch. Abweichungen werden in diesem Vertrag in Ziffer 10.3 und im Anhang 1 Ziffer 3 und Ziffer 8 geregelt. Der gültige Wert der Einheitstaxe ist in Anhang 1 Ziffer 2 festgelegt.

⁴ Alle Leistungen gemäss diesem Vertrag sind mit der Tagestaxe abgegolten. Es dürfen keine darüberhinausgehenden Vergütungen erhoben werden. Nicht in der Tagestaxe enthaltene Nebenleistungen dürfen gemäss Anhang 1 Ziffer 8 verrechnet werden.

⁵ Für Spezialplätze gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt sowie bei Entlastungsaufenthalten können Zuschläge auf die Taxe für Pension und Betreuung für die definierten Mehrleistungen in Rechnung gestellt werden. Die detaillierten Kriterien und Anforderungen für Spezialplätze sowie für Entlastungsaufenthalte werden in separaten Merkblättern geregelt. Die Höhe der Zuschläge ist in Anhang 1 Ziffer 3 geregelt.

⁶ Für Bewohnende, die einen stark erhöhten Pflegebedarf aufweisen, kann das Heim bei der Abteilung Langzeitpflege eine Sondertaxe gemäss § 8d Abs. 1 Ziff. 2.^{bis} f. KVO beantragen.

7.2 Rechnungsstellung

¹ Das Heim stellt den Bewohnenden seine Leistungen monatlich in Rechnung. Das Heim kann für die Taxe für Pension und Betreuung eine vorschüssige Zahlung auf Monatsanfang vereinbaren. Die Restfinanzierung der Pflegekosten wird mit dem Bereich Gesundheitsversorgung des Departements (nachfolgend Bereich Gesundheitsversorgung) durch elektronische Rechnungsstellung abgerechnet. Sie ist auf der Monatsrechnung der Bewohnerin oder des Bewohners separat auszuweisen.

² Taxerelevante Änderungen der Pflegestufe, die bei Überprüfungen durch die Krankenversicherungen festgestellt werden, sind in Bezug auf den Anteil der Restfinanzierung mit dem Bereich Gesundheitsversorgung rückabzuwickeln.

7.3 Personaldotation

¹ Damit eine einheitliche Tagestaxe für alle Heime gewährleistet werden kann, werden Personaldotationen gemäss Anhang 1 Ziffer 4 in Abhängigkeit der Anzahl Heimplätze und RUG-Punkte als Richtwerte festgelegt.

² Für den Anteil von Personal mit Fachausbildung Pflege und Betreuung am gesamten Pflegepersonal gilt der Richtwert von 50%. Dabei sind folgende Schlüssel für die berufliche Qualifikation des Pflegepersonals anzustreben:

- Ausbildung auf Tertiärstufe II: 20%;
- Ausbildung auf Sekundarstufe II und/oder Tertiärstufe I: 30%;
- Assistenzpersonal: 50%.

7.4 Vorübergehende Abwesenheit oder Austritt

¹ Bei vorübergehender Abwesenheit (z. B. Spitalaufenthalt) der Bewohnerin oder des Bewohners darf maximal die Taxe für Pension und Betreuung (exkl. allfällige Zuschläge für Spezialplätze gemäss Pflegeheimliste) abzüglich Verpflegungskostenanteil in Höhe von 15 Franken pro Tag in Rechnung gestellt werden (Reservationstaxe). Als Abwesenheitstag gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von 24 Stunden. Ein- und Austrittstag gelten nicht als vorübergehende Abwesenheit.

² Steht fest, dass eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach einem Spitalaufenthalt nicht mehr ins Heim zurückkehren kann, oder verstirbt eine Bewohnerin oder ein Bewohner im Heim, ist die Taxe für Pension und Betreuung bis und mit dem Tag der Räumung des Zimmers geschuldet. Die Details sind im «Basler Heimvertrag für allgemeine Pflegeplätze (mit Tarifschutz) gemäss Pflegeheim-Rahmenvertrag 2026-2029» (kurz: Heimvertrag) geregelt. Nach dem Todes- bzw. Austrittstag darf maximal die Taxe für Pension und Betreuung zuzüglich allfälliger Zuschläge für Spezialplätze gemäss Pflegeheimliste abzüglich Verpflegungskostenanteil in Höhe von 15 Franken pro Tag in Rechnung gestellt werden.

³ Bei freiwilligem Austritt einer Bewohnerin oder eines Bewohners gelten die Bestimmungen des Heimvertrages.

7.5 Hilfflosenentschädigung der AHV/IV

¹ Die Heime veranlassen rechtzeitig die Anmeldung anspruchsberechtigter Bewohnender für den Bezug einer Hilfflosenentschädigung (HE) mittleren oder schweren Grades, sofern nicht bereits eine solche bezogen wird. Zu achten ist insbesondere auf die Veranlassung eines Wechsels von einer mittleren zu einer schweren HE.

7.6 Sicherheitsleistung

¹ Die Heime können von den Bewohnenden die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Heimdepot) verlangen. Diese beläuft sich in der Regel auf den erwarteten Bewohneranteil zweier Monatsrechnungen bis maximal 14'000 Franken.

² Verfügt die Bewohnerin oder der Bewohner nicht über die finanziellen Möglichkeiten, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen, muss sie oder er beim Amt für Sozialbeiträge (ASB) einen Antrag auf Kostengutsprache stellen. Heime können beim ASB eine provisorische Kostengutsprache beantragen. Einzelheiten werden im Merkblatt «Finanzierung einer Sicherheitsleistung bei einem Heimeintritt» festgehalten.

³ Ist keine Sicherheitsleistung hinterlegt und können die Heime Forderungen für im Rahmen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) anerkannte Heimkosten bei Bewohnenden oder deren Erben nach dem Tod nicht erhältlich machen, kann bei der Abteilung Langzeitpflege Antrag auf ausserordentliche Kostenübernahme für maximal zwei Monatsrechnungen resp. max. 14'000 Franken gestellt werden, sofern:

- bei Heimeintritt die Einrichtung einer Sicherheitsleistung (Heimdepot) gemäss Vorgaben des Heimvertrags vorgesehen und damit auf die Notwendigkeit einer Prüfung des EL-Anspruchs resp. eines Antrags auf Finanzierung einer Sicherheitsleistung beim ASB hingewiesen wurde und
- seitens Heim beim ASB während des Heimaufenthaltes ein Antrag auf provisorische Kostengutsprache zur Errichtung einer Sicherheitsleistung erfolgt ist und

- seitens Heim ein Inkasso nach Vorgaben des Heimvertrags geführt wurde und
- provisorische oder definitive Verlustscheine bestehen oder eine konkursamtliche Nachlassliquidation eröffnet wurde oder ein Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt wurde.

Die Heime haben die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

8 Rechnungswesen und Controlling

8.1 Buchführung, Rechnungslegung und Kostenrechnung

¹ Die Heime verpflichten sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung und Revision nach OR⁴ zu führen.

² Die Richtlinie zur Kostenrechnung für Pflegeheime im Kanton Basel-Stadt (Anhang 2) ist für die Heime verbindlich. Diese basiert auf den Empfehlungen zur Kostenrechnung/Rechnungslegung von ARTISET.

8.2 Auskunftspflicht und Berichterstattung

¹ Der Vertrag basiert auf transparenten Informationen zur Planung und Rechnung unter Beachtung der Grundsätze der Zuverlässigkeit, Wesentlichkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit.

² Die Heime erteilen dem Departement und der Finanzkontrolle des Kantons während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und geben Einsicht in den Betrieb sowie in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse.

³ Die Heime dokumentieren die Abteilung Langzeitpflege jährlich bis 30. April mit folgenden Informationen zur betrieblichen Organisation und finanziellen Lage:

- a) Jahresrechnung des Heimes bzw. der Trägerschaft, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard gemäss OR;
- b) Kostenrechnung gemäss der Richtlinie in Anhang 2 zu diesem Vertrag in elektronischer Form (Excel-Format);
- c) Geschäfts-, Tätigkeits- oder Jahresbericht;
- d) Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung.

Können Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, ist dies schriftlich zu melden und zu begründen.

⁴ Die Heime berichten der Abteilung Langzeitpflege unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

⁵ Die Heime berichten der Abteilung Langzeitpflege, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird.

⁶ Das Reporting über die Wirksamkeit von Tarifierhöhungen erfolgt jährlich bis 30. Juni durch CURAVIVA. Welche Angaben dieses zu enthalten hat, ist in Anhang 1 Ziffer 6 statuiert.

8.3 Controlling und Evaluation

¹ Die Heime sorgen für ein angemessenes Leistungscontrolling.

² Die Abteilung Langzeitpflege kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluationen durchführen.

³ Die Heime verpflichten sich, während der Vertragsdauer der Abteilung Langzeitpflege auf Anfrage in einem vertretbaren Rahmen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR, SR 220).

9 Qualitätssicherung, Aufsicht und Kontrolle

9.1 Qualitätssicherung und -entwicklung

¹ Die Heime müssen definierte Qualitätsstandards erfüllen. Zusätzlich führt die Abteilung Langzeitpflege zwecks Wahrnehmung ihrer behördlichen Aufsichtstätigkeit sowie zur Kontrolle vertraglicher Vereinbarungen bei den Heimen regelmässige und in Einzelfällen auch ausserordentliche Qualitätskontrollen durch. Dabei orientiert sich die Abteilung Langzeitpflege an den gesetzlichen Vorgaben und an dem interkantonalen Qualitätsinstrument «qualivistastationär», wobei der Fokus auf die Pflegequalität gelegt wird. Zertifizierungen durch anerkannte Systeme werden angemessen berücksichtigt.

² Zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Heimen ist eine gemeinsame Qualitätskommission (Q-Kommission) eingesetzt. Deren Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungsrythmus sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

³ Der Kanton unterstützt die Heime bei der Entwicklung neuer Modelle zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung älterer Menschen mit Pflege- und/oder Betreuungsbedarf. Die zuständige Behörde kann im Rahmen ihrer Kompetenzen sowie nach Massgabe der rechtlichen Vorgaben Projekte finanziell unterstützen und Ausnahmeregelungen gewähren. Einzelheiten werden im Merkblatt «Eingabe, Prüfung und Finanzierung von Projekten im Langzeitpflegebereich zur innovativen Gesundheitsversorgung für ältere Menschen im Kanton Basel-Stadt als Begleitmassnahme zum Pflegeheim-Rahmenvertrag 2026–2029» festgehalten. Die Projekte werden vorgängig der Q-Kommission vorgelegt, die sie prüft und eine Empfehlung zuhanden der zuständigen Behörde ausspricht.

9.2 Mitwirkung bei der Ausbildung, Ausbildungsfonds

¹ Die Heime erklären sich bereit, entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und Gegebenheiten, Ausbildungsplätze in allen Bereichen des Heimbetriebes anzubieten.

² In den Tagestaxen sind die gemäss Anhang 1 Ziffer 5 vereinbarten Beiträge für die Ausbildung von Fachpersonal Pflege und Betreuung (AGS, FAGE, FABE, Berufsprüfung LZP, HF und FH Pflege) enthalten. Jedes Heim bezahlt diese Beiträge in die Ausbildungsfonds. Aus diesen Fonds erhalten die Heime für ihre Ausbildungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese ist so ausgestaltet, dass Heime mit überdurchschnittlicher Ausbildungstätigkeit entsprechend mehr Entschädigung erhalten. Aus den Fonds können auch übergeordnete Ausbildungsmassnahmen auf Verbandsebene finanziert werden. Die Fonds sind ausschliesslich für diesen Zweck eingerichtet.

³ CURAVIVA verwaltet die Ausbildungsfonds, regelt die Durchführung und berichtet der Abteilung Langzeitpflege jährlich über die Ausbildungsleistungen der Heime. Welche Angaben der Bericht zu enthalten hat, ist im Anhang 1 Ziffer 5 statuiert.

10 Weitere Bestimmungen

10.1 Anstellungsbedingungen

¹ Die Heime sind nicht an das Lohngesetz des Kantons Basel-Stadt gebunden. Die Vergütung des Personals darf jedoch nicht höher sein als diejenige des Kantons Basel-Stadt für eine vergleichbare Tätigkeit. Die Lohnleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

10.2 Pflegeheimliste

¹ Heime beantragen Änderungen der Anzahl angebotener Pflegeplätze der Abteilung Langzeitpflege jeweils bis spätestens 30. September. Bei grösseren Anpassungen informieren die Heime die Abteilung Langzeitpflege bereits früher über die beabsichtigten Änderungen. Änderungen der

Pflegeheimliste erfolgen in der Regel per 1. Januar des folgenden Jahres. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen mit Frist bis spätestens 31. März, eine weitere Anpassung der Pflegeheimliste per 1. Juli desselben Jahres zu beantragen.

² Im Einzelvertrag können Heime mit dem Departement vereinbaren, eine Anzahl von Pflegeplätzen anderen Kantonen mittels Aufführung auf deren Pflegeheimliste zur Verfügung zu stellen, sofern im Kanton Basel-Stadt auf diese Plätze verzichtet werden kann.

10.3 Nicht-Tarifplätze

¹ Nicht-Tarifplätze (NTP) unterscheiden sich von regulären Pflegeplätzen dadurch, dass die Einheitstaxe gemäss Ziffer 7.1 für sie nicht verbindlich ist. NTP können von Heimen der Abteilung Langzeitpflege beantragt werden. NTP werden im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart, und die Anzahl Plätze wird auf der Pflegeheimliste des Kantons Basel-Stadt aufgelistet. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf NTP.

² NTP dürfen nicht an Personen mit EL-Anspruch vergeben werden. Wird eine Bewohnerin oder ein Bewohner während des Aufenthaltes auf einem NTP EL-berechtigt, übernimmt die EL für die Pensions- und Betreuungstaxe maximal den Tarif gemäss allgemeinen Pflegeplätzen. Umplatzierungen in ein anderes Heim aufgrund von Änderungen der finanziellen Lage der Bewohnerin oder des Bewohners sind nicht zulässig. Die vorgängige Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Bewohnenden ist Sache des Heimes. Die Heime sind verpflichtet, alle Personen, welche auf einen NTP eintreten, vor Eintritt über die möglichen Konsequenzen bei Änderung der finanziellen Lage transparent, umfassend und schriftlich zu informieren.

10.4 Datenschutz

¹ Dem Schutz persönlicher Daten von Bewohnenden der Heime ist besondere Sorgfalt zu widmen.

² Der Datenschutz und die Datensicherheit sind entsprechend dem auf die Vertragsparteien anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Recht zu gewährleisten. Die Vertragsparteien sind insbesondere zur Vornahme der erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherung des Datenschutzes verpflichtet.

³ Die Vertragsparteien unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sie sind insbesondere verpflichtet, Tatsachen und Daten im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten.

10.5 Verjährung

¹ Forderungen aus dem Vertrag verjähren fünf Jahre nach ihrer Entstehung.

² Leitet sich der Anspruch aus einer strafbaren Handlung ab, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

10.6 Gerichtsstand

¹ Der Gerichtsstand ist Basel.

10.7 Anwendbares Recht

¹ Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

10.8 Kontaktpartner und Zustelladresse

¹ Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird für das Departement die Abteilung Langzeitpflege als Kontaktpartner und Zustelladresse bezeichnet.

10.9 Änderungen und Ergänzungen

¹ Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

² Die Vertragsparteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

³ Beide Vertragsparteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und -ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter und/oder ausserordentlicher Verhältnisse notwendig werden.

⁴ Ändern sich massgebende Umstände, können die vereinbarte Taxe für Pension und Betreuung, die Zuschläge und die Pflögetaxe in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien während der Laufzeit des Vertrages, jeweils auf den 1. Januar eines Kalenderjahres, angepasst werden. Begründete Anträge für das Folgejahr sind von CURAVIVA jeweils bis 30. Juni einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Erhöhungen besteht nicht.

10.10 Verhalten im Konfliktfall

¹ Die Vertragsparteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

10.11 Nichteinhaltung oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages

¹ Bei Nichteinhaltung des Vertrages bzw. bei Nicht- oder mangelhafter Erfüllung der unterstützten oder übertragenen Aufgaben trotz Mahnung oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bestimmt das Departement über die Folgen wie ausserordentliche Kündigung, finanztechnische Anpassungen und Rückforderung.

10.12 Beendigung

¹ Dieser Vertrag inklusive aller Anhänge dauert vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029. Er kann erneuert werden. CURAVIVA hat das Gesuch um eine allfällige Erneuerung mindestens 18 Monate vor Ablauf des Vertrages einzureichen.

² Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushalts kann der Kanton nach Anhörung der Finanzkommission den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und neu verhandeln.

11 Anhang

¹ Der Anhang ist integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Er umfasst folgenden Inhalt:

- Anhang 1: Taxen und Reporting über die Wirksamkeit von Tarifierhöhungen;
- Anhang 2: Richtlinie zur Kostenrechnung für Pflegeheime.

12 Schlussbestimmung

¹ Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt sowie unter dem Vorbehalt der Bewilligung der gemäss diesem Vertrag erforderlichen Kredite durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt.

² Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je eines, ein Original ist für das Staatsarchiv bestimmt.

Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Lukas Engelberger
Vorsteher



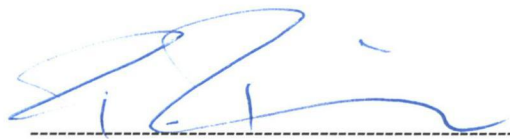
Anna Eichenberger
Bereichsleiterin Gesundheitsversorgung

Basel, den 29. Oktober 2025

CURAVIVA Basel-Stadt



Veronica Schaller
Präsidentin



Franziska Reinhard
Vizepräsidentin

Basel, den

Anhang 1: Taxen und Reporting über die Wirksamkeit von Tarifierhöhungen

1 RAI-Punktwert gemäss Ziffer 7.1 Abs. 2 des Vertrages

Gültig ab	Fr.	Wert in Fr. pro Minute
1.1.2026	136.30	1.189
1.1.2027	137.90	1.203

Der CH-Index Wert beträgt 114.6.

Ein Teuerungsausgleich erfolgt gemäss § 8d Abs. 1 Ziffer 1^{sexies} KVO. Weitere Anpassungen der Pflorgetaxen können nach Ziffer 10.9 Abs. 4 des Vertrages erfolgen.

Die effektiven Tagestaxen werden auf 0.10 Franken genau auf- oder abgerundet.

2 Taxe für Pension und Betreuung gemäss Ziffer 7.1 Abs. 3 des Vertrages

Die Einheitstaxe per 1. Januar 2026 gemäss Ziffer 7.1 Abs. 3 des Vertrages beträgt 214.60 Franken pro Tag.

Ein Teuerungsausgleich erfolgt gemäss § 8d^{bis} Abs. 3 KVO. Weitere Anpassungen der Taxe für Pension und Betreuung können nach Ziffer 10.9 Abs. 4 des Vertrages erfolgen.

3 Zuschläge auf die Taxe für Pension und Betreuung für Mehrleistungen gemäss Ziffer 7.1 Abs. 5 des Vertrages

Die Zuschläge für Spezialplätze dürfen erhoben werden, wenn ein entsprechender Leistungsauftrag gemäss Pflegeheimliste zugewiesen ist.

Es gelten die folgenden Zuschläge:

Mehrleistung	Fr. pro Tag
Pflegewohngruppen (PWG)	16.00
Psychogeriatrische Abteilungen (PGA)	27.00
Demenzabteilung (PHD)	24.50
Entlastungsaufenthalte	32.00

Entlastungsaufenthalte können alle Heime anbieten, unabhängig davon, ob ein entsprechender Leistungsauftrag gemäss Pflegeheimliste vermerkt ist. Der Zuschlag für Entlastungsaufenthalte gilt die höheren administrativen Aufwendungen ab und darf pro Entlastungsaufenthalt maximal für 30 Tage ab Eintritt verrechnet werden. Die Dauer eines Entlastungsaufenthaltes ist auf maximal 90 Tage pro Kalenderjahr begrenzt (vgl. zu den Einzelheiten das Merkblatt «Entlastungsaufenthalte»).

4 Richtwerte Personaldotationen gemäss Ziffer 7.3 des Vertrages

Bereich	Stellen
Pflege und Betreuung pro Pflegeplatz	0.130
Pflege und Betreuung pro RUG-Punkt	0.453
Alltagsgestaltung und Aktivierung pro Pflegeplatz	0.038

5 Ausbildungsfonds und Reporting gemäss Ziffer 9.2 des Vertrages

Der in der Taxe für Pension und Betreuung enthaltene Betrag zu Gunsten der Förderung der Pflegeausbildungen beträgt 0.70 Franken pro Pensionstag.

Der in der Pflorgetaxe enthaltene Betrag zugunsten der Förderung der Pflegeausbildungen beträgt 0.50 Franken pro Pflorgetag.

CURAVIVA führt zwei verschiedene Ausbildungsfonds:

- Mit 0.70 Franken pro Pensionstag und 0.25 Franken pro Pflorgetag werden Beiträge an Abschlüsse an die in Ziffer 9.2. Abs. 2 des Vertrages genannten Ausbildungen ausgerichtet. Näheres regelt CURAVIVA in einem separaten Reglement zum Ausbildungsfonds, das der Abteilung Langzeitpflege zur Kenntnis gebracht wird.
- 0.25 Franken pro Pflorgetag verwendet CURAVIVA für die Förderung der HF-Ausbildung.

Im jährlichen Reporting von CURAVIVA sind folgende Informationen bis zum 30. Juni des Folgejahres zu dokumentieren:

- Erträge und zugrundeliegende Pensions- und Pflorgetage der beiden Fonds;
- Zahl der erfolgten Abschlüsse von den in Ziffer 9.2. Abs. 2 des Vertrages genannten Ausbildungen und Ausschüttung pro Abschluss im Berichtsjahr;
- Verwendung der Mittel des HF-Fonds im Berichtsjahr;
- Anzahl Personen in einer Berufsausbildung im Berichtsjahr, aufgeteilt nach folgenden Ausbildungen:
 - AGS;
 - FABE;
 - FAGE;
 - Berufsprüfung LZP;
 - HF Pflege;
 - FH Pflege.

Das jährliche Reporting wird auch der gemeinsamen Q-Kommission zur Verfügung gestellt.

6 Reporting über die Wirksamkeit von Tarifierhöhungen gemäss Ziffer 8.2 Abs. 6 des Vertrages

Das Departement erwartet, dass ein Teil der Tarifierhöhungen im Bereich der Pflorgetaxe von den Heimen als Massnahme gegen den Fachkräftemangel in Realloohnerhöhungen beim Pflegepersonal fliesst. Das Departement beobachtet die zweckgebundene Umsetzung mittels unentstehender Berichterstattung in aggregierter Form. Die im Verlauf der Vertragsperiode erfolgte Lohnentwicklung wird bei zukünftigen Vertrags- und Tarifverhandlungen berücksichtigt. CURAVIVA berichtet der Abteilung Langzeitpflege jährlich über die Wirksamkeit der Tarifierhöhungen. CURAVIVA liefert aggregierte Daten aus der jährlichen Lohnanalyse perinova zur Entwicklung folgender Kennzahlen bis am 1. September des Folgejahres. Als Referenzjahr zur Erfassung der Entwicklungen gilt das Jahr 2025:

Anhang 1: Taxen

a) Reporting Pflegelöhne (nur festangestellte Mitarbeitende, Jahres-Bruttolöhne ohne Zuschläge):

- Lohnbänder für die verschiedenen Kategorien von Bildungsstufen (gemäss Papier von perinnova «Funktionsprofile und -ketten – Funktion Pflege/Therapie/Medizin»);
- Durchschnitts- und Medianlöhne, Lohnquartile pro Vollzeitäquivalent der Pflegepersonen;
- Durchschnitts- und Medianlöhne, Lohnquartile pro Kategorie von Bildungsstufen (gemäss Papier von perinnova «Funktionsprofile und -ketten – Funktion Pflege/Therapie/Medizin») des Pflegepersonals pro Vollzeitäquivalent.

Das Tool der Lohnerfassung perinnova wird der Abteilung Langzeitpflege zur Verfügung gestellt. Anhand spezifisch programmierter Funktionen können die Entwicklungen der Kennzahlen mit vorangehenden Erfassungsjahren verglichen werden.

b) Reporting Anteil qualifiziertes Personal:

- Total Vollzeitstellen Pflegepersonal mit Fachausbildung;
- Total Vollzeitstellen Assistenzpersonal;
- Total Vollzeitstellen Pflegepersonal in Ausbildung.

7 Inbegriffen in den Heimtaxen gemäss Ziffer 7.1 des Vertrages sind folgende Kosten:

- Zimmer mit Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Beleuchtung und Vorhängen;
- Heizung, Energie, Toiletten- und Bettwäsche, Seife;
- Verpflegung;
- Internet, TV-Anschluss, TV-Gebühren, Telefon-Anschluss;
- Krankheits- / behinderungsbedingter Zimmerservice;
- textilgerechtes Waschen der persönlichen Wäsche;
- Reinigung und Unterhalt des Zimmers;
- Schlussreinigung und Instandstellung im Ausmass, das einer normalen sorgfältigen Nutzung des Zimmers entspricht;
- ständige Notrufbereitschaft;
- kleine Hilfeleistungen und Betreuung (ohne Begleitungen und Botengänge);
- Teilnahme an hausinternen Programmen und Veranstaltungen;
- Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen;
- Unterstützung bei akuten persönlichen Problemen;
- Grund- und Behandlungspflege einschliesslich Rasur und Nagelpflege durch Pflegepersonal;
- Medikamentenverwaltung;
- Hilfsmittel wie Rollstuhl, Gehgestell, Essenshilfen, Dekubitusmatratze;
- allgemeine administrative Arbeiten wie Postverteilung, Bargeldbezug, Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt entstehen.

8 Nicht inbegriffen in den Heimtaxen gemäss Ziffer 7.1 des Vertrages und gesondert in Rechnung gestellt werden können folgende Kosten (nicht abschliessend):

- Pauschale zur Deckung der administrativen Aufwände bei Eintritt von max. 200 Franken;

Anhang 1: Taxen

- weitere Leistungen gemäss KVG⁵ wie z. B. Arzt/Ärztin, Medikamente, Therapien, Einlagen und MiGeL-Material;
- individuelle Anpassung der Hilfsmittel;
- Zimmerservice (ausgenommen krankheits-/behinderungsbedingt);
- Extraleistungen wie Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse, Transporte, Botengänge und/oder Begleitung ausser Haus durch das Personal (sep. Regelung der Nebenleistungen durch das Heim);
- Einrichtung und Miete Telefon und TV-Gerät, Telefongebühren;
- individuelle Gegenstände und Gebrauchsmittel für die Körperpflege;
- Kosten für Coiffeur und Pédicure durch dipl. Podologin/en;
- Kosten für chemische Reinigung;
- Zimmerräumung bei Austritt, Einlagerung und Entsorgung des Mobiliars;
- Vermögensverwaltung, Steuererklärung etc.;
- Zuschlag für höherwertiges Zimmer bezüglich Ausstattung, Lage oder Grösse von maximal 15 Franken pro Tag.

⁵ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10).

Anhang 2: Richtlinie zur Kostenrechnung für Pflegeheime

1 Ausgangslage

Auf der kantonalen Pflegeheimliste zugelassene Heime sind gemäss dem KVG verpflichtet, eine Kostenrechnung zu führen. Diese Richtlinien zur Kostenrechnung basieren auf der Kostenrechnung und der Leistungsstatistik sowie der Anlagebuchhaltung gemäss den Handbüchern von ARTISET in der jeweils aktuellen Version. Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind die finanzbuchhalterischen Vorgaben gemäss OR.

2 Grundlagen für die Führung und den Ausweis der Kostenrechnung

Folgende Grundlagen sind verbindlich anzuwenden:

- Kontenrahmen für Alters- und Pflegeheime, ARTISET, aktuelle Version;
- Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, ARTISET (nachfolgend Handbuch Kostenrechnung), aktuelle Version;
- Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, ARTISET (nachfolgend Handbuch Anlagebuchhaltung), aktuelle Version;
- Anleitung zur Excel-Tabelle Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, ARTISET, aktuelle Version;
- Kontierungshilfe Zuordnung Pflege allgemein, Pension, Betreuung, KVG-Pflege, ARTISET, aktuelle Version;
- Kostenrechnung und Leistungsstatistik Alters- und Pflegeheime, ARTISET, aktuelle Version (Excel-Tabelle);
- Die Beiträge, welche die Heime im Rahmen der Ausbildungsförderung Pflege erhalten, sind separat auszuweisen (vgl. § 7 Abs. 3 PAFV⁶).

3 Detaillierungen zu den Anforderungen gemäss Kostenrechnungshandbücher von ARTISET zu den Umlageschlüsseln und dienstleistenden Kostenstellen

Die im Handbuch Kostenrechnung aufgeführten dienstleistenden Kostenstellen (010, 015, 020, 030, 041, 042 und 060) sind zwingend zu führen. Bei sämtlichen Umlageschlüsseln für die dienstleistenden Kostenstellen sind die «Minimalschlüssel» bindend. Die Umlageschlüssel müssen jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Umlagen auf die Kostenstellen werden durch die Fachstelle gemäss Ziffer 7 geprüft.

4 Verteilung der Pflegekosten

Für die nicht direkt zurechenbaren Kosten der Pflege/Betreuung ist die Kostenstelle «Pflege allgemein» zu führen. Damit diese allgemeinen Pflegekosten effektiv in KVG-Pflegekosten und Nicht-KVG-Kosten aufgeteilt werden können, wird die Erstellung einer Tätigkeitsanalyse gemäss Handbuch Kostenrechnung empfohlen. Alternativ können diese allgemeinen Pflegekosten im Verhältnis 72% KVG-Pflege zu 28% Betreuung umgelegt werden. Das Departement

⁶ Kantonale Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 25. Juni 2024 (Pflegeausbildungsförderverordnung [PAFV], SG 310.125).

behält sich vor, bei wesentlicher Abweichung der Normkosten die Aufteilung nach einer effektiven Tätigkeitsanalyse einzufordern. Im Register 7.1 («Verteilschlüssel Pflege») sind die Lohnkosten der Pflege mit demselben Schlüssel zu verteilen. Die Tätigkeitsanalyse muss sauber dokumentiert werden (Punkt 9 im Handbuch Kostenrechnung).

5 Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen

Der Kanton Basel-Stadt verwendet für die Ermittlung des Zinssatzes den hypothekarischen Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), per 1. Januar des Geschäftsjahres.

Link: <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/referenzzinssatz.html>

6 Anlagebuchhaltung

Die Vorgaben im Handbuch Anlagebuchhaltung, aktuelle Version, sind verbindlich.

7 Review der Kostenrechnung

Die Vertragspartner bestimmen eine Fachstelle, welche die Kostenrechnungen der Rechnungsjahre 2026 und 2027 in jedem Heim nach PS 950 «Betriebswirtschaftliche Prüfung» prüft. Eine Nachprüfung der Kostenrechnung 2028 ist in denjenigen Institutionen vorgesehen, bei welchen in den Kostenrechnungen 2027 wesentliche Mängel festgestellt wurden. Die Prüfungen finden beim Rechnungsführer vor Ort statt.

Die Kosten für die Prüfung werden vom Heim getragen. Die Fachstelle stellt der Institution und dem Bereich Gesundheitsversorgung nach erfolgter Prüfung je ein Exemplar des Prüfungsberichts mit den Feststellungen und Empfehlungen zur Verfügung.

Ziele dieser Prüfungen sind die Bestätigung, dass Kostenrechnung und Anlagebuchhaltung gemäss diesen Richtlinien umgesetzt sind.

8 Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie ist vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 gültig. Die Gültigkeitsdauer bezieht sich auf das Rechnungsjahr.